

Erzeugnisse (GBl. S. 107) — nachstehend kurz „Verordnung“ genannt — kann jeder Erzeuger landwirtschaftliche Erzeugnisse aus seiner eigenen Produktion an die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) zu den staatlich geregelten Aufkaufpreisen oder unmittelbar an die Verbraucher, aber nur auf zugelassenen örtlichen Märkten (Bauernmärkten), zu frei sich bildenden Freisen frei verkaufen, wenn die Erzeugnisse nach den folgenden Bestimmungen des § 5 auf den Bauernmärkten zum Verkaufe zugelassen sind und wenn er folgende in der Verordnung vorgesehene Bedingungen einhält:

1. Erfüllung der Ablieferungspflichten, und zwar
 - a) bei Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln, wenn das Jahressoll,
 - b) bei Schlachtvieh und Eiern, wenn das Soll für die abgelaufene Zeit und das laufende Quartal,
 - c) bei Milch, aber nur an die VVEAB, Gemüse und Obst, wenn das Soll für die abgelaufene Zeit und den laufenden Monat erfüllt worden ist,
2. gesicherte Erfüllung des Viehhaltebescheides in Kühen, Sauen und Schweinen und
3. gesicherte weitere Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in tierischen Erzeugnissen.

(2) Die von der Ablieferung befreiten Erzeuger können jederzeit die aus ihrer eigenen landwirtschaftlichen Produktion stammenden Erzeugnisse verkaufen, aber auch nur an die VVEAB oder auf Bauernmärkten.

(3) Unberührt von dieser Regelung bleibt die Berechtigung des Erzeugers, landwirtschaftliche Erzeugnisse an ablieferungspflichtige Betriebe im Rahmen der gegenseitigen Hilfe bei der Erfüllung der Pflichtablieferung käuflich abzugeben, vorausgesetzt, daß er die im Abs. 1 gestellten Bedingungen erfüllt hat.

Durchführung von örtlichen Märkten (Bauernmärkte)

§ 2

Städte und Industrieorte — nachstehend kurz „Gemeinden“ genannt —, die über Markteinrichtungen verfügen, können mit Zustimmung der Ministerien für Handel und Versorgung der Länder im Benehmen mit den Ministerien für Gesundheitswesen der Länder Bauernmärkte durchführen, auf denen landwirtschaftliche, aus der eigenen Produktion stammende Erzeugnisse unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen unmittelbar von den Erzeugern an die Verbraucher verkauft werden. Wird die Zustimmung nicht erteilt, dann kann die Gemeinde innerhalb 15 Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik einlegen.

Verkaufsberechtigung

§ 3

(1) Zum Nachweis der im § 1 festgelegten Bedingungen hat der Erzeuger, wenn er auf dem Bauernmarkt verkaufen will, eine Bescheinigung bei sich zu führen, aus der hervorgeht, daß er seine Ablieferungspflichten für alle Erzeugnisse, auf die der Ab-

lieferungsbescheid lautet, so erfüllt hat, wie dies im § 1 geregelt ist, ferner welche landwirtschaftlichen Erzeugnisse und welche Mengen er zu verkaufen beabsichtigt. Der Erzeuger ist verpflichtet, die Erzeugnisse und Mengen, die auf der Verkaufsberechtigung angeführt sind, auch tatsächlich zum Markt zu bringen.

(2) Diese Verkaufsberechtigung wird vom Bürgermeister des Wohnsitzes des Erzeugers ausgestellt. Es wird ein einheitlicher Vordruck für diese Verkaufsberechtigungen ausgegeben. Zur Deckung der den Gemeinden mit der Ausstellung der Verkaufsberechtigungen verbundenen Kosten kann vom Bürgermeister eine Gebühr von 0,20 DM erhoben werden.

(3) Der Erzeuger darf nur auf den Bauernmärkten des Kreises, in dem sich sein Wohnsitz befindet oder in dem dem Wohnsitz nächstgelegenen Marktort des Nachbarkreises verkaufen. Der vom Erzeuger gewählte Marktort ist auf der Bescheinigung einzutragen.

(4) Die Verkaufsberechtigung wird in drei Exemplaren ausgestellt, eine verbleibt beim Bürgermeister, der für die Aufbewahrung der von ihm ausgestellten Bescheinigungen verantwortlich ist; die beiden anderen Exemplare erhält der Erzeuger. Auf dem Bauernmarkt hat der Erzeuger beide Exemplare vor Beginn des Verkaufs bei der Marktaufsichtskommission (§ 4 Abs. 3) abzugeben, die dabei zu kontrollieren hat, ob die zum Markte gebrachten Mengen mit denen übereinstimmen, die auf der Verkaufsberechtigung angeführt sind. Trifft dies nicht zu, dann ist dies — unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung — als ein Verstoß nach § 8 Abs. 3 zu behandeln.

(5) Ein von der Marktaufsichtskommission bestätigtes Exemplar erhält der Erzeuger beim Verlassen des Marktes zurück; es gilt als Ausweis über allenfalls nicht verkaufte Ware, die der Erzeuger zurückführen muß. Der Marktaufsichtskommission obliegt die Eintragung der Mengen, die zurückgeführt werden müssen.

Regelung des Marktverkehrs

§ 4

(1) Zeitpunkt und Dauer der Märkte werden von der Gemeinde, die den Markt durchführen will, im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises festgesetzt und in die Marktordnung (§ 7 Buchst. c) aufgenommen.

(2) Jeder Zwischenhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die auf den Bauernmärkten gekauft wurden, ist verboten. Die Erzeuger dürfen nur selbst ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Letztverbraucher verkaufen; diesem ist der Kauf nur zum Zwecke des eigenen Verbrauches gestattet.

(3) Für den Bauernmarkt ist von der Gemeinde, die den Markt veranstaltet, eine besondere Marktaufsichtskommission einzusetzen. Die Marktaufsichtskommission soll sich aus dem Bürgermeister und den Vertretern der Gewerbeaufsicht, der Veterinär- und Gesundheitsverwaltung, der zuständigen Abteilungen für Handel und Versorgung, Landwirtschaft und Erfassung und Aufkauf landwirtschaft-